

FIMBAG Corporate Governance Bericht 2015

in Umsetzung des Bundes–Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK)

Die Verpflichtung der FIMBAG, den am 30. Oktober 2012 von der Bundesregierung beschlossenen B-PCGK anzuwenden, wurde gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 5. April 2013 in der Satzung der Gesellschaft verankert. Somit haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der FIMBAG jährlich über die Corporate Governance der FIMBAG zu berichten und legen hierfür den gegenständlichen Corporate Governance Bericht 2015, den dritten derartigen Bericht, bei dem im Wesentlichen Inhalt und Struktur der beiden Vorjahresberichte beibehalten wurden.

Wie im Kodex verpflichtend vorgesehen, hat im Rahmen der Jahresabschluss-Prüfung eine Prüfungshandlung gem. Punkt 14.3.8.2. des B-PCGK zu erfolgen. Zu beiden Vorberichten ergaben sich hieraus keine Beanstandungen seitens des jeweiligen Wirtschaftsprüfers und die Freigabe der Corporate Governance Berichte ist erfolgt. Auch der gegenständliche Bericht wurde dem Jahresabschlussprüfer BDO vorgelegt.

Der Vorstand der FIMBAG erklärt hiermit ausdrücklich, dass auch im Jahr 2015 dem Bundes–Public Corporate Governance Kodex entsprochen wurde. Einzelne Abweichungen sind nachstehend explizit angeführt und ausführlich erläutert.

1.) **Unverändert** gegenüber den beiden Vorjahresberichten bleiben nachstehende Passagen:

- Die Aufgabenstellung der FIMBAG, die bei der Ausübung von Anteilsrechten des Bundes nur treuhändig für diesen tätig wird und ihre Aktivitäten im Wege einer (überwiegend pauschalieren) Entgeltverrechnung mit dem Bund finanziert, gewährleistet von vornherein eine ausreichende Möglichkeit des Bundes zur Ausübung seiner Eigentümerrechte.
- Die für die FIMBAG maßgeblichen Zielvorgaben sind durch das FinStaG geregelt, darüber hinausgehende Aktivitäten würden einer Änderung der gesetzlichen Grundlage bedürfen.
- Über ihre Geschäftstätigkeit berichtet die FIMBAG quartalsweise gem. § 67 BHG 2013 (Beteiligungs- und Risikocontrolling) an das BMF und an die ÖBIB.
- Die Anforderungen des B-PCGK in Bezug auf das Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat sind einerseits durch die Beachtung von aktienrechtlichen Rahmenbedingungen, Satzung und Geschäftsordnungen gewährleistet, andererseits sind auch die Vorgaben des FinStaG zu beachten.
- In Bezug auf eine Haftungsbegrenzung für Organmitglieder wurde im FinStaG eine entsprechende Regelung vorgesehen. Etwaige darüber hinausgehend gegen Organmitglieder geltend gemachte Haftungsansprüche sind im Rahmen einer D & O-Versicherung gedeckt. Ein Haftungsausschluss besteht in Bezug auf

Vorsatz, nicht aber (wie im B-PCGK zusätzlich vorgeschrieben) für den Fall grober Fahrlässigkeit. Ein als Sollbestimmung vorgesehener Selbstbehalt ist gleichfalls nicht vereinbart. Da auf die Polizza ein Mindesttarif Anwendung findet, würden ein Verzicht auf den Haftungsausschluss bei grober Fahrlässigkeit und die Festsetzung eines Selbstbehaltes keinen Kostenvorteil bringen, den Leistungsumfang im Schadensfall und die damit verbundene Zielsetzung eines „Bilanz-Schutzes“ aber teilweise entwerten. Von einer entsprechenden Anpassung des Versicherungsvertrages wird daher, so lange dies - wie vorstehend dargelegt - zum Nachteil der Gesellschaft wäre, Abstand genommen.

Die Mitglieder des Vorstands sind laut Geschäftsordnung zu einer engen Zusammenarbeit in allen Fragen verpflichtet. Von der Möglichkeit zur Bildung und Verteilung von Arbeitsbereichen innerhalb des Vorstands und deren Zuordnung zu einzelnen Vorstandsmitgliedern hat der Aufsichtsrat mangels sachlicher Notwendigkeit bisher nicht Gebrauch gemacht. Zur Beherrschung operationaler Risiken trägt insbesondere eine mit Vorstandsbeschluss implementierte Pouvoir-Regelung bei, in der das Vier-Augenprinzip als Mindeststandard durchgängig festgeschrieben ist. Darüber hinaus sind eine Zuwendungsregelung und eine Regelung zur Hintanhaltung von Insidergeschäften (letztere auch auf Aufsichtsratsmitglieder anwendbar) implementiert und Gegenstand interner Berichterstattung.

2.) **Neu** gegenüber dem Vorjahresbericht sind folgende Berichtsinhalte:

2.1.) *Aufsichtsratsmitglieder:*

Wie im vorangehenden Bericht 2014 erläutert, war aus damaliger Sicht auf die Neubesetzung der Aufsichtsratsmandate hinzuweisen und damit auf die Bestimmungen des FinStaG zu verweisen, wonach die Bestellung gemäß Beschlussfassung der Bundesregierung erfolgt. Wie aus der Aufstellung der nächsten Seiten hervorgeht, hat es keinen Wechsel gegeben. Der Aufsichtsrat wurde in der 7. HV am 26.3.2015 neu gewählt und es erfolgte aufgrund des Vorschlags der Bundesregierung die Wiederbestellung der Aufsichtsratsmitglieder (wie auf der nächsten Seite angeführt). Alle aktuellen Aufsichtsratsmandate laufen mit jener Hauptversammlung, mit der über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 beschlossen wird, aus. Aus diesem Prozedere ergäbe sich, dass die Mandate erst im Frühjahr 2020 auslaufen.

Seit Bestehen der FIMBAG ist sowohl beim Aufsichtsrat als auch beim Vorstand durch den vorgegebenen Bestellungsmodus der Genderaspekt bzw. die Beachtung des Paritätsgrundsatzes bei Aufsichtsratsbestellungen in der Zuständigkeit der Bundesregierung und nicht im Einflussbereich der FIMBAG Organe gelegen.

Die Aufsichtsratsantien (inklusive der gemäß B-PCGK obligatorischen Sitzungsgelder) werden auch für das Geschäftsjahr 2015 erst im Nachhinein durch die Hauptversammlung festgesetzt, also erst zum Zeitpunkt der Bilanzfeststellung. Aus diesem Grund werden bezüglich der Aufsichtsratsbezüge p.a. jene für das Geschäftsjahr 2014 herangezogen; diese Antien wurden seit Gründung der FIMBAG unverändert gewährt, und zwar in Höhe von je EUR 10.000,- für den

Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden und je EUR 7.000,-- für jedes der weiteren vier Aufsichtsratsmitglieder.

Der Aufsichtsrat setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

*Dr. Hannes Androsch, seit Nov. 2008 im AR und seit Nov. 2012 AR-Vorsitzender
Prof. Herbert Pichler, seit Nov. 2012 Stv.-AR-Vorsitzender
Dr. Ulrike Baumgartner-Gabitzer, seit Juni 2011 im AR
Dr. Alexander Russ, seit Nov. 2008 im AR
Prof. Hellwig Torggler, seit Nov. 2008 im AR
Dr. Gertrude Tumpel-Gugerell, seit Juni 2011 im AR*

2.2.) Vorstandsmitglieder:

Hinsichtlich Genderaspekt bei der Bestellung der Vorstandsmitglieder liegt auch hier die Zuständigkeit bei der Bundesregierung, da die Bestellung durch den Aufsichtsrat nach vorhergehendem Beschluss der Bundesregierung erfolgt. Die Vertragsdauer wurde mit 30. Juni 2016 befristet und damit an die Auflösung der FIMBAG per 30. Juni 2016 angepasst.

Der Vorstand setzt sich seit Gründung wie folgt zusammen:

*Dr. Klaus Liebscher, geb. 12. Juli 1939, seit Nov. 2008 bis Juni 2016 und
Adolf Wala, geb. 18. Mai 1937, seit Nov. 2008 bis Juni 2016.*

Die Vorstände der FIMBAG erhalten – seit Dezember 2009 unverändert – eine fixe jährliche Vergütung von gerundet jeweils EUR 159.000,--. Variable Bezugsbestandteile sind nicht vorgesehen und wurden bisher auch nicht gewährt. Die beiden Vorstandsmitglieder sind (zum Teil in Verbindung mit ihrer Vorstandsfunktion in der FIMBAG) derzeit in Aufsichtsrats- und vergleichbaren Funktionen anderer Unternehmungen zusätzlich tätig, und zwar Dr. Klaus Liebscher mit 4 bzw. Adolf Wala mit 3 Mandaten zum Stichtag 31.12.2015.

Vom Unternehmen veröffentlichte Informationen, die das Unternehmen betreffen, sollen auch über dessen Internetseite zugänglich sein. Dies ist auch tatsächlich der Fall. Daher wird auch der gegenständliche Corporate Governance Bericht gemeinsam mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht 2015 auf der Homepage der FIMBAG veröffentlicht. Der Offenlegung der Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans wurde seitens der Betroffenen zugestimmt.

Eine Selbstevaluierung des Aufsichtsrates wurde, den Bestimmungen des Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) entsprechend, vorgenommen. Im Rahmen der Berichtserstellung ist eine Auswertung der Antworten erfolgt.

Der Aufsichtsrat erklärt hiermit (auch gemäß Bericht an die am 30.3.2016 stattfindende Hauptversammlung), dass er den gemäß B-PCGK vorgelegten Bericht zur Kenntnis genommen und dass die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2015 – abgesehen von den im Bericht ausdrücklich angeführten und hinreichend begründeten Abweichungen – hiermit dem B-PCGK entsprochen hat.

Gegenständlicher Bericht wurde im Rahmen der Vorbereitungen zur Prüfung des Jahresabschlusses dem Wirtschaftsprüfer vorgelegt; der Wirtschaftsprüfer BDO prüft nach Pkt. 14.3.8. B-PCGK die Aufstellung eines Berichtes nach dem B-PCGK und wird hierüber in der Prüfungsausschusssitzung am 30.3.2016 berichten. Gegenständlicher Bericht wird in der Prüfungsausschusssitzung am 30.3.2016 zur Genehmigung vorgelegt und dann vom Aufsichtsrat beschlossen werden. In der Hauptversammlung der FIMBAG am 30.3.2016 erfolgen die Erklärung des Aufsichtsrats, dass dem Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) entsprochen wurde und die Kenntnisnahme des diesbezüglichen Berichts der FIMBAG für das Geschäftsjahr 2015.

Für den Vorstand:
Wien, am 30.3.2016

Dr. Klaus Liebscher e.h.

Adolf Wala e.h.

Für den Aufsichtsrat:
Wien, am 30.3.2016

Dr. Hannes Androsch e.h.